

Steuerinfo

Praktische Antworten auf die Einführung der neuen Umsatzsteuersätze Juli-August 2013

INHALT

1. UNBEZAHLTE RECHNUNG FÜR DIE MIETE IM ZEITRAUM VON APRIL 2013 BIS MÄRZ 2014 _____	1
2. GETRENNTE UST.-AUSWEISUNG FÜR VERMIETUNGEN BIS 30.06.2013 UND SPÄTER _____	1
3. DATUM DER RECHNUNGSSTELLUNG WICHTIG _____	2
4. RECHNUNGSSTELLUNG BIS 30.06.2013, SPÄTER EINE TEILGUTSCHRIFT _____	2
5. RECHNUNGSSTELLUNG BIS 30.06.2013, WAREN-AUSTAUSCH IM JULI _____	2
6. JAHRESMENGENRABATTE _____	3
7. BERECHNUNGEN DER UST. NACH DEN VEREINNAHMEN ENTGELTEN _____	3
8. INNERGEMEINSCHAFTLICHER WARENERWERB _____	3
9. TEILLIEFERUNG UND DIE UST.-SCHNITTSTELLE _____	3
10. TEILLIEFERUNG UND ART. 76. A – BAUTÄTIGKEIT _____	4

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

Die slowenische Steuerbehörde DURS hat praktische und präzise Hinweise zur Anwendung der neuen und alten USt.-Sätze in Slowenien erstellt, die im Folgenden zusammengefasst werden.

1. UNBEZAHLTE RECHNUNG FÜR DIE MIETE IM ZEITRAUM VON APRIL 2013 BIS MÄRZ 2014

Der Steuerpflichtige hat im April 2013 den Mietern für die Vermietung von Wasserfahrzeugen für den Zeitraum vom 01.04.2013 bis 31.03.2014 Rechnungen mit dem USt.-Satz von 20 % ausgestellt.

Ist es nötig, wegen der Veränderung des Umsatzsteuersatzes die schon ausgestellten Rechnungen zu korrigieren, wenn festgestellt wird, dass alle Rechnungen am 30.06.2013 noch nicht bezahlt waren?

Wenn die Rechnungen für die Jahresmiete am Anfang des Mietzeitraums (April 2013) ausgestellt worden waren, der **Mietbetrag** aber am 30.06.2013 noch **nicht bezahlt worden war, ist es erforderlich, die Rechnungen** für die Jahresmiete mit dem 20%igen USt.-Satz **zu korrigieren**. Die Jahresmiete bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.04.2013 bis 31.03.2014, daher entsteht die Pflicht **zur USt.-Berechnung am Ende des Vermietungszeitraums**, das ist am 31.03.2014.

Bei der Rechnungskorrektur ist zu beachten, dass für den **bis einschließlich 30.06.2013** bezahlten **Mietbetrag** der 20%ige USt.-Satz angewendet wird. Vom Jahresmietbetrag, der am 30.06.2013 noch nicht bezahlt worden war, ist bei der Rechnungskorrektur der 22%ige oder 9,5%ige USt.-Satz anzuwenden.

www.TaxSlovenia.com

2. GETRENNTE UST.-AUSWEISUNG FÜR VERMIETUNGEN BIS 30.06.2013 UND SPÄTER

Der Steuerpflichtige stellt dem Mieter im Juni 2013 die Rechnung für den Mietzeitraum vom 01.06.2013 bis 01.06.2014 aus. Muss der Steuerpflichtige auf der ausgestellten Rechnung die Umsatzsteuer mit 22 % berechnen, bzw. kann er die Umsatzsteuer von der Wasserfahrzeuge-Vermietung für den Zeitraum vom 01.06.2013 bis 30.06.2013 getrennt mit 20 % und für den Zeitraum vom 01.07.2013 bis 01.06.2014 mit 22 % berechnen?

Hinsichtlich des vertraglich ausgemachten Mietzeitraums stehen in diesem Fall zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Falls sich der vereinbarte Mietzeitraum vom 01.06.2013 bis 01.06.2014 erstreckt, lesen Sie die Antwort auf die erste Frage dieses Steuerinfos.
2. Falls sich der vereinbarte Mietzeitraum vom 01.06.2013 bis 30.06.2013 erstreckt, entsteht die Pflicht zur Umsatzsteuerberechnung mit dem Ablauf des Mietzeitraums, also am 30.06.2013. Deshalb wird auf der Rechnung der 20%ige USt.-Satz angewendet, unabhängig davon, ob der Mietbetrag bezahlt worden war oder nicht.

Für den Mietzeitraum vom 01.07.2013 bis 01.06.2014 wird auf der Rechnung die Umsatzsteuer mit 22 % berechnet – außer in dem Fall, dass diese Miete schon im Voraus bis 30.06.2013 bezahlt worden war, dann wird die Umsatzsteuer vom bis 30.06.2013 bezahlten Mietbetrag mit 20 % berechnet.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

3. DATUM DER RECHNUNGSSTELLUNG WICHTIG

Welcher Umsatzsteuersatz wird auf einer Rechnung für eine Dienstleistungserbringung oder Warenlieferung im Juni 2013 angewendet, wenn die Rechnung im Juli 2013 ausgestellt ist?

Wenn die Rechnung für eine Dienstleistungserbringung (z. B. für getätigte Telefonanrufe) oder eine Warenlieferung (z. B. von elektrischer Energie oder Wasser) für den Zeitraum vom 01.06. bis 30.06.2013 im Juli 2013 ausgestellt wird, ist es richtig, für die Umsatzsteuerberechnung den bis zum 01.07.2013 gültigen USt.-Satz anzuwenden (20 % für die Lieferung von elektrischer Energie und für Telefonanrufe, 8,5 % für die Wasserlieferung).

Wenn auf der gleichen Rechnung auch die Miete für den nächsten Monat (für Juli 2013) aufgerechnet wird, diese aber im Juni 2013 noch nicht bezahlt wurde, ist es jedoch richtig, von der aufgerechneten und unbezahlten Miete für Juli 2013 die Umsatzsteuer mit dem 22%igen USt.-Satz zu berechnen.

4. RECHNUNGSSTELLUNG BIS 30.06.2013, SPÄTER EINE TEILGUTSCHRIFT

Welcher Umsatzsteuersatz wird angewendet, wenn nach dem 01.07.2013 eine Teilgutschrift für die vor dem 01.07.2013 erbrachten und aufgerechneten Dienstleistungen oder Warenlieferungen ausgestellt wird?

Wenn nach dem 01.07.2013 eine Teilgutschrift für die vor dem 01.07.2013 erbrachten und aufgerechneten Dienstleistungen oder Warenlieferungen ausgestellt wird, ist auf der Gutschrift der USt.-Satz anzuwenden, der bis 01.07.2013 (20 % oder 8,5 %) gültig ist, **unabhängig davon, wann die Gutschrift ausgestellt wird.**

www.TaxSlovenia.com

5. RECHNUNGSSTELLUNG BIS 30.06.2013, WAREN-AUSTAUSCH IM JULI

Welcher USt.-Satz ist bei Warenaustausch anzuwenden, wenn nach dem 01.07.2013 eine Teilgutschrift für die vor dem 01.07.2013 erbrachten und aufgerechneten Dienstleistungen oder Warenlieferungen mit einer neuen ausgestellten Rechnung ersetzt wird?

Gemäß Art. 7 der Verordnung über die Ausführung des MwStG (slow.: Pravilnik o izvajanju zakona o davku na dodano vrednost) geht es beim Waren- bzw. Dienstleistungsaustausch um die Tatsache, dass jede Partei eine besteuerbare Lieferung oder Dienstleistung erbracht hat. Auf der neuen ausgestellten Rechnung für die Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung ist für die USt.-Berechnung der neue USt.-Satz (22 % bzw. 9,5 %) anzuwenden. Die Lieferung (Tausch) wird nämlich nach dem 01.07.2013 erbracht. Bei der Gutschriftausstellung wird aber der bis zum 01.07.2013 gültige USt.-Satz (20 % oder 8,5 %) angewendet – es sei denn, es handelt sich um eine Situation aus Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung, wenn die Ware mit einer anderen Ware in gleicher Quantität und von gleichen technischen und geschäftlichen Charakteristiken gewechselt wird und die Steuergrundlage unverändert bleibt.

Im konkreten Beispiel führt der Händler den Warenaustausch zu seinem Schaden aus. Er bekommt die gleiche Bezahlung (z. B. 120 EUR inkl. USt.), muss aber für den Warenaustausch eine neue Rechnung mit dem neuen 22%igen USt.-Satz und demselben Bruttobetrag von 120

EUR ausstellen. Deshalb beträgt das Einkommen des Händlers bei diesem Warenaustausch – vor dem 01.07.2013 gekauft und nach dem 01.07.2013 gewechselt – nicht mehr 100 EUR, sondern nur 98,36 EUR.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

6. JAHRESMENGENRABATTE

Welcher USt.-Satz wird auf der Gutschrift für einen Mengenrabatt, der sich auf alle Lieferungen im Jahr 2013 bezieht, angewendet? Sind auf der Gutschrift die Rechnungsnummern aller Rechnungen, auf die sich die Gutschrift bezieht, anzugeben?

Die Gutschrift für den Mengenrabatt ist nach den verschiedenen USt.-Sätzen in den Originalrechnungen zu trennen: Auf der Gutschrift sind die vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 erbrachten **Lieferungen** mit einem 20%igen USt.-Satz anzugeben – und die vom 01.07.2013 bis 31.12.2013 erbrachten Lieferungen mit einem 22%igen USt.-Satz.

Auf der Gutschrift sind alle Rechnungsnummern, auf die sich die Gutschrift bezieht, anzugeben. Auf der ausgestellten Gutschrift ist nämlich eindeutig die Verbindung zwischen der ursprünglich ausgestellten Rechnung und der Gutschrift auszuweisen. Dies ist aber nicht der Fall, wenn auf der Gutschrift nur der Lieferungszeitraum ohne Rechnungsnummern angegeben ist.

www.TaxSlovenia.com

7. BERECHNUNGEN DER UST. NACH DEN VEREINNAHMEN ENTGELTEN

Welcher USt.-Satz ist im Fall einer Berechnung der USt. nach den vereinnahmten Entgelten für Warenlieferungen und Dienstleistungen bis 30.06.2013 zu verwenden?

Im Fall einer Berechnung der USt. nach den vereinnahmten Entgelten ist für die bis zum 30.06.2013 erbrachten **Warenlieferungen und Dienstleistungserbringungen** die USt. nach den **alten USt.-Sätzen** (gültig bis 01.07.2013) zu berechnen, und zwar unabhängig davon, wann die Bezahlung für die Warenlieferung erhalten wird.

8. INNERGEMEINSCHAFTLICHER WARENERWERB

Beim innergemeinschaftlichen Warenerwerb entsteht im Fall der Rechnungsstellung am 28.06.2013 und des Warenerwerbs am 30.06.2013 die Verpflichtung zur Steuerberechnung am 15.07.2013, und es wird der neue USt.-Satz angewendet. Stimmt das?

Die Rechnungsstellung vor der Warenlieferung führt noch nicht zu der Verpflichtung zur USt.-Berechnung. Beim innergemeinschaftlichen Warenerwerb entsteht die USt.-Pflicht nur, wenn die Rechnung nach der Warenlieferung und vor dem 15. des Folgemonats, also des Monats, der dem folgt, in dem der Steuertatbestand entstanden ist, ausgestellt wird.

Dem Beispiel ist zu entnehmen, dass im Fall einer Rechnungsausstellung am 28.06.2013 für den innergemeinschaftlichen Warenerwerb am 30.06.2013 die USt.-Pflicht am 15.07.2013 entsteht. Deshalb **sind für die USt.-Berechnung dieses innergemeinschaftlichen Erwerbs die neuen USt.-Sätze anzuwenden.**

Tabelle 1: Beispiele der neuen und alten USt.-Sätze beim innergemeinschaftlichen Warenerwerb

Waren-erwerb	Rechnungs-stellung	Verpflichtung zur USt.-Berechnung	Monat des Rechnungs-eingangs	Anwendung des USt.-Satzes
30.6.2013	nicht ausgestellt	15.7.2013	nicht erhalten	22 % bzw. 9,5 %
30.6.2013	30.6.2013	30.6.2013	Juni, Juli	20 % bzw. 8,5 %
30.6.2013	1.7.2013	1.7.2013	Juli	22 % bzw. 9,5 %
30.6.2013	21.7.2013	21.7.2013	Juli	22 % bzw. 9,5 %
30.6.2013	28.6.2013	28.6.2013	Juni	22 % bzw. 9,5 %

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

9. TEILLIEFERUNG UND DIE UST.-SCHNITTSTELLE

Wenn gemäß allgemeinen Bestimmungen die Steuerpflicht bis zum 30.06.2013 noch nicht entstanden ist, aber ein Teil der Lieferung schon bis einschließlich 30.06.2013 erbracht wurde, dann kann von diesem Teil der schon erbrachten Lieferung der 20%ige USt.-Satz angewendet werden. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Rechnung für die Warenlieferung spätestens bis zum 20.07.2013 ausgestellt worden ist.

Tabelle 2: Beispiele der Anwendung des USt.-Satzes für teilweise Warenlieferungen oder Dienstleistungserbringungen.

Warenlieferung	Datum der Rechnungsstellung	Anwendung des USt.-Satzes
teilweise: - erster Teil bis einschl. 30.6.2013 - zweiter Teil am 05.07.2013	20.7.2013	- für den ersten Teil 20 % bzw. 8,5 % - für den zweiten Teil 22 % bzw. 9,5 %
teilweise: - erster Teil bis einschl. 30.06.2013 - zweiter Teil am 05.07.2013	21.7.2013	22 % bzw. 9,5 %

Wenn gemäß allgemeinen Bestimmungen des USt.-Gesetzes und der Verordnung der Steuertatbestand die Verpflichtung zur USt.-Berechnung bis 30.06.2013 entstanden sind, dann ist bei der USt.-Berechnung der 20%ige oder 8,5%ige USt.-Satz anzuwenden.

www.TaxSlovenia.com

10. TEILLIEFERUNG UND ART. 76. A – BAUTÄTIGKEIT

Kann die Bestimmung über die Teillieferung und den unterschiedlichen USt.-Satz auch für Lieferungen, bei denen der Steuerpflichtige als Waren- oder Dienstleistungsempfänger gem. Art. 76. a des UStG (slow. ZDDV-1) der USt.-Zahler ist, bzw. für Fremdleistungserbringungen, für die der USt.-Zahler der Dienstleistungsempfänger ist, angewendet werden?

In den Fällen von **Art. 76 und Art. 76. a** des slow. UStG, wenn die **USt.-Berechnung und -Zahlung auf den Empfänger entfällt**, obwohl er keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Lieferanten hat, gilt: Der Empfänger kann selbst die USt.-Berechnung nach den alten USt.-Sätzen durchführen, auch wenn keine Rechnung eingelangt ist. Der Empfänger muss über die notwendigen Informationen für die USt.-Berechnung verfügen, gleichzeitig muss auch die Verpflichtung zur Steuerberechnung bereits bestehen.



Für Lieferungen gem. Art. 76. a des slow. UStG (Bau, Reinigung von Immobilien, Personalvermittlung, Immobilienlieferung, Handel mit Gas-Emissionsrechten), deren USt.-Zahler der Waren- oder Dienstleistungsempfänger ist, und für Dienstleistungserbringungen gem. Art. 25 Abs. 1 des slow. UStG, wenn die Dienstleistungen von einem fremden Steuerpflichtigen ohne Sitz in Slowenien erbracht werden und der USt.-Zahler der Waren- oder Dienstleistungsempfänger ist, kann der Steuerpflichtige im Fall der teilweisen Waren- oder Dienstleistungserbringung vor dem 01.07.2013 am 30.06.2013 bei der USt.-Berechnung die alten USt.-Sätze anwenden, falls die Rechnung für schon erbrachte Lieferungen spätestens bis zum 20.07.2013 ausgestellt ist.

Hierzu ein Beispiel, wenn ein Vertrag für Bauleistungen mit einem Zeitraum vom 15.06. bis 15.07.2013 abgeschlossen wird: Das Datum der Rechnungsstellung ist der 20.07.2013. Gemäß Bestimmungen des slow. UStG entsteht die USt.-Pflicht mit der Leistungserbringung, also im Juli. Es wird der neue USt.-Satz angewendet.

Für **Teillieferungen**, bei denen der **USt.-Zahler der Waren- oder Dienstleistungsempfänger** ist, gilt Folgendes:

Falls ein Teil der Lieferung vor dem 30.06.2013 und ein Teil bis zum 15.07.2013 erbracht worden ist und der Auftragnehmer die Rechnung erst am 21.07.2013 oder später erstellt, dann könnte der Dienstleistungsempfänger aufgrund der Informationen zur USt.-Pflicht und zur Steuergrundlage bei der USt.-Berechnung für den ersten Teil der Lieferung den alten USt.-Satz anwenden.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin

Tel.: +386 (0)40 509 499

Fax: +386 (0)4 235 09 91

E-Mail: mateja@taxslovenia.com